

Abwasserverordnung

Einwohnergemeinde Huttwil

vom 15. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Gegenstand	3
II. ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Gemeinderat	3
Baukommission	4
Bauverwalter	4
Werkmeister	5
Finanzverwaltung	5
III. GEBÜHREN	6
Einmalige Gebühren	6
Reduktion der Einkaufsgebühren	6
Weitere Gebühren	6
Wiederkehrende Gebühren	6
a) Grundgebühren	6
b) Regenwassergebühr	6
c) Reinabwasser	7
d) Verbrauchsgebühr	7
IV. SCHLUSSBESTIMMUNG	7
Aufhebung bisheriger Erlasse	7
Inkrafttreten	7
Publikation	7
ANHANG I - ORGANIGRAMM	8

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Huttwil, gestützt auf das Abwasserreglement vom 3. Dezember 2009 erlässt folgende Abwasserverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

¹ Diese Abwasserverordnung regelt

- Die Organisation (Organigramm) der Abwasserentsorgung;
- die Zuständigkeiten;

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwasserreglements, anderer Gemeindeerlasse sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Zuständigkeiten

Artikel 2

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für

- die gesetzeskonforme Entsorgung der Abwässer;
- die Festlegung der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren gemäss den Bestimmungen des Abwasserreglements;
- die Nachführung der Generellen Entwässerungsplanung (GEP);
- die Sicherung der Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen;
- das Verfügen von Bussen;
- die Genehmigung von Verträgen mit Grosseinleitern.

² Er stellt sicher, dass die zuständigen Stellen ihre Aufgaben in diesem Bereich auf zweckmässige Art und Weise erfüllen.

Artikel 3

Baukommission

Die Baukommission ist verantwortlich für

- den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- den Entscheid über Ausnahmen zur Unterschreitung des Minimalabstandes von Leitungen;
- die Erteilung von Bewilligungen für das Überbauen von öffentlichen Leitungen;
- die Festlegung des Einzugsgebietes von Leitungen;
- Verfügung von Ersatzvornahmen gemäss Art. 27 Abs. 3 Abwasserreglement
- Regelung von Spezialfällen für die Festlegung von Gebühren;
- die übrigen Aufgaben im Abwasserbereich, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist.

Artikel 4

Bauverwalter

Der Bauverwalter ist zuständig für

- die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn) im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
- die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- die Meldung des Vollzugs der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen an die zuständige kantonale Stelle;
- die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;

- die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- die Einschätzung der für die Verbrauchsgebühr massgebenden Wassermenge;
- den Entscheid über den Verzicht auf den Einbau einer Einrichtung für die Messung des Abwasseranfalls von Betrieben;
- Festlegen von grösseren Abständen gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert;
- Die Einreichung von Strafanzeigen bei Widerhandlungen gegen abwasserrechtliche Erlasse.

Artikel 5

Werkmeister

¹ Der Werkmeister ist zuständig für

- die Baukontrolle gemäss Abwasserreglement
- Mithilfe bei der Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und des Betriebes der Abwasseranlagen. Er macht rechtzeitig auf notwendige Erneuerungen aufmerksam.

Artikel 6

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist zuständig für

- Erstellung von Budget und Finanzplanung für die Wasserversorgung;
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Wassertarifs;
- Gebühreninkasso.

III. Gebühren

Artikel 7

Einmalige Gebühren

¹ Die einmaligen Gebühren basieren auf dem Baupreisindex Espace Mittelland, Tiefbau (Basis: Stand Oktober 2023: 161.5 Punkte).

² Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 7'364.00 pro Wohnung bzw. Fr. 1'228.00 pro Einheit

Reduktion der Einkaufsgebühren

³ Bei Mehrfamilienhäusern werden ab der 4. Wohnung folgende Rabatte gewährt:

- für die 4. – 6. Wohnung	10 %
- für die 7. – 9. Wohnung	20 %
- für die 10. – 12. Wohnung	30 %
- ab der 13. Wohnung	40 %

⁴ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 3.70 pro m² versiegelter Fläche. Die Dach- und versiegelte Fläche wird bestimmt, indem die effektive Gebäudefläche mit dem Faktor 1.4 multipliziert wird (Minimalwert gemäss VSA-Richtlinien).

⁵ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Reinabwasser beträgt Fr. -.60 pro m³.

Weitere Gebühren

⁶ Die Bauverwaltung legt die Gebühren für weitere Dienstleistungen im Abwasserbereich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements und des Abwasserreglements nach Aufwand fest.

Artikel 8

Wiederkehrende Gebühren

Die Gebühren betragen:

a) Grundgebühren

- pro Wohnung	Fr. 208.00
- pro Einheit	Fr. 52.00

b) Regenwassergebühr

- pro m ² versiegelter Fläche	Fr. 0.65
maximal jedoch	Fr. 1'560.00

Die Dach- und versiegelte Fläche wird bestimmt, indem die effektive Gebäudefläche mit dem Faktor

	1.4 multipliziert wird (Minimalwert gemäss VSA-Richtlinien).		
c) Reinabwasser	- pro m ³ eingeleitetes Reinabwasser maximal jedoch	Fr.	0.18 Fr. 780.00
d) Verbrauchsgebühr	- pro m ³ Frischwasserverbrauch (inkl. Hydrantenbezüge, welche in die Kanalisation eingeleitet werden)	Fr.	1.85

IV. Schlussbestimmung

Artikel 9

Aufhebung bisheriger Erlasse

¹ Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Abwasserverordnung vom 13. September 2022.

Inkrafttreten

² Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 15. Januar 2024 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Huttwil

Der Präsident:


Walter Rohrbach

Der Sekretär:


Martin Jampen


Publikation

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Geschäftsleiter hat die Genehmigung dieser Verordnung im Anzeiger Nr. 4 vom 25. Januar 2024 bekannt gemacht. Die Verordnung lag vom 25. Januar bis 26. Februar 2024 öffentlich in der Gemeindeverwaltung auf.

Huttwil, 26. Februar 2024

Der Geschäftsleiter:


Martin Jampen

Anhang I - Organigramm

